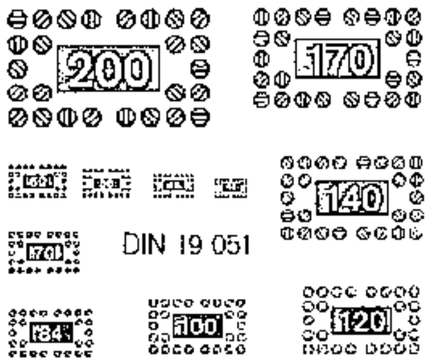

GESUNDHEITSPOLITISCHE LEITSÄTZE

der
Sozialdemokratischen
Partei
Deutschlands

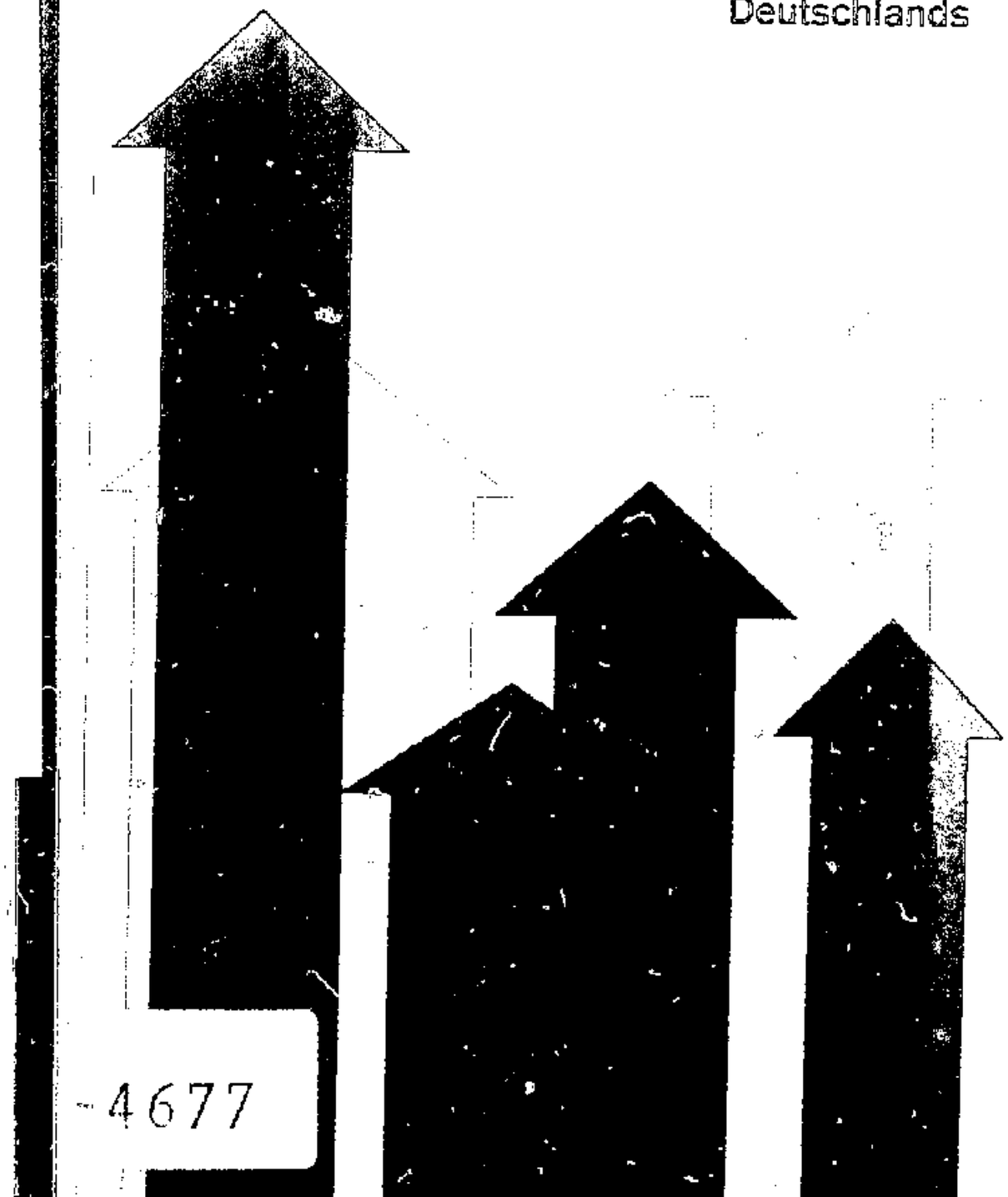

4677

Inhalt

Archiv der sozialen Demokratie
Bonn
Bibliothek

Herausgeber: Vorstand der SPD, Bonn
Umschlagentwurf: Elfgard Richter
Druck: Union-Druckerei- und Verlagsanstalt Frankfurt/Main
2-65 — A 1/60 — Bestell-Nr. 3075

A 83-4677

Seite

Vorwort 5
Einleitung 7
Umfassender Schutz der Gesundheit . . . 9
Sorge für kranke und behinderte Menschen . 25
Entschließung zur Gesundheitspolitik . . 34

Vorwort

Präsident Johnson hat zu Anfang des Jahres 1965 seine in der ganzen Welt beachteten Erklärungen über die amerikanischen Gesetzesvorhaben mit einem umfassenden Programm zur Gesundheitspolitik eröffnet. Er will die medizinische Forschung in den Vereinigten Staaten verbessern, obwohl diese anerkanntermaßen heute in der Welt an der Spitze steht. Er will das Krankenhauswesen und die vorbeugenden Maßnahmen reformieren und im Laufe der nächsten fünf Jahre rund drei Milliarden Dollar ausgeben, um mehr als bisher für das zu tun, was von Staats wegen für den Gesundheitszustand seines Volkes getan werden kann.

Bei uns in Deutschland sind die Ursachen und Gründe für die notwendige Modernisierung der Gesundheitspolitik ähnliche wie in den Vereinigten Staaten. Sie liegen in den gegenüber früher stark veränderten Bedingungen, unter denen wir zu leben und zu arbeiten haben. Werden wir mit ähnlichem Schwung wie die Amerikaner an die Lösung der „Gemeinschaftsaufgabe Gesundheit" herangehen können?

Die Sozialdemokratische Partei Deutschlands legt hier Leitsätze vor, in denen die Ziele und Aufgaben der Gesundheitspolitik auf weitere Sicht abgesteckt worden sind. In der beigefügten Entschließung, die der SPD-Parteitag in Karlsruhe im November 1964 faßte, werden jene gesundheitspolitischen Maßnahmen aufgezählt, die sofort getroffen werden müssen.

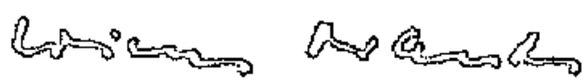

Willy Brandt

Bonn, im Januar 1965

Einleitung

Der medizinisch-wissenschaftliche und der soziale Inhalt des Krankheitsbegriffs haben sich seit dem vorigen Jahrhundert wesentlich gewandelt. Diesem Wandel muß in der heutigen Zeit eine besondere Gesundheitspolitik gerecht werden. Das hat auch Auswirkungen auf Sozial-, Wirtschafts- und Bildungspolitik.

Gesundheit ist eine wesentliche Voraussetzung dafür, daß jeder seine Persönlichkeit frei entfalten und sein Leben in Einklang von persönlicher Freiheit und sozialer Verantwortung führen kann. Die Gesundheitspolitik hat wesentliche Bedingungen dafür zu schaffen, daß jeder seine Gesundheit erhalten und festigen kann sowie bei Krankheit soweit und sobald wie möglich zu gesunden vermag.

Neben den natürlichen Ursachen von Krankheiten setzen heute Technik und Zivilisation den Menschen einer Vielfalt von gesundheitlichen Gefährdungen aus, die nicht nur die heute lebende, sondern auch künftige Generationen bedrohen. Gegen diese Bedrohungen kann sich der einzelne allein nicht schützen. Jedem Menschen zu ermöglichen, gesund zu leben und bei Krankheit zu gesunden, ist, soweit es in des Menschen Hand gegeben ist, Aufgabe von Gesellschaft und Staat.

Der Verantwortung von Gesellschaft und Staat entspricht die Verantwortung des einzelnen, sein Leben

in gesundheitlich vernünftiger Weise zu führen. Das Bewußtsein der Verpflichtung gegenüber der eigenen und der Gesundheit anderer muß geweckt und gefestigt werden.

Manche gesundheitliche Gefahren, die in den sozialen Lebensbedingungen des einzelnen Menschen und ganzer Gruppen begründet sind, konnten unter dem Schutz sozialer Leistungen und sozial-hygienischer Maßnahmen gebannt werden. Trotzdem sind die Gesundheitsschäden zahlreicher geworden, und sie wiegen schwerer. Die Bedingungen der modernen industriellen Gesellschaft führen oft zu seelischen Spannungen, die ihrerseits wieder organische Krankheiten auslösen können. Eine nur im naturwissenschaftlichen Denken begrenzte Medizin ist überholt. Gesundheitspolitik soll bei aller Vielfalt ihrer Einzelgebiete eine Einheit darstellen.

Umfassender Schutz der Gesundheit

Gesundheitsvorsorge

Die Behandlung vieler Krankheiten und die Möglichkeiten, ihre Verschlimmerung aufzuhalten und so das Leben Kranker zu verlängern, haben einen hohen Stand erreicht. Gesunderhaltung, Ausschaltung gesundheitsschädlicher Lebensbedingungen und Krankheitsverhütung sind dahinter weit zurückgeblieben. Sie müssen in der Gesundheitspolitik ihren vorrangigen Platz haben.

Wirksame Förderung der vorsorgenden und vorbeugenden Medizin („Präventivmedizin") hat zur Voraussetzung, daß die Gefahrenpunkte für die Gesundheit des einzelnen in der technisierten Welt aufgedeckt, daß die Gesundheitsschwächen frühzeitig vor der Entwicklung von Krankheiten erkannt werden und daß ihren Ursachen nachgegangen wird.

Das erfordert eine intensive Erforschung der beginnenden Gesundheitsschäden und der Krankheitsfrühstadien und klare Kenntnisse über deren Verbreitung. Periodische Erhebungen über den Stand der Gesundheit und das Auftreten von Gesundheitsstörungen in der Bevölkerung sind unerläßlich. Über ihre Ergebnisse muß der Öffentlichkeit regelmäßig berichtet werden.

Wirksame Gesundheitsvorsorge erfordert eine allgemeine, individuelle Vorsorge-Untersuchung und -Beratung.

Auch wenn die technische Medizin fortschreitend neue bedeutsame Möglichkeiten der Früherkennung in Reihenuntersuchungen erschließen wird, die individuelle Untersuchung und Beratung bleibt das wirksamste Mittel der Gesundheitsvorsorge. Sie bedarf der Ergänzung durch gynäkologische Voruntersuchungen auf Krebs und durch Schirmbild-Untersuchungen auf Bronchialkrebs und Tuberkulose als öffentliche Aufgabe.

Vorsorge-Untersuchungen müssen der gesamten Bevölkerung zugänglich sein. Gleichermaßen für alle bis ins hohe Alter, unabhängig davon, wer die Kosten aufzubringen hat. Vorsorge-Untersuchungen sollten eine der Hauptaufgaben der praktizierenden Ärzte werden.

Ziel der Vorsorge-Untersuchungen darf nicht allein und nicht in erster Linie die Früherkennung von Krankheiten sein. Vorrang muß die Aufdeckung von individuellen Gesundheitsgefahren, von Anfälligkeiten und von verborgenen Zeichen gesundheitlicher Störungen haben. Umsichtige gesundheitliche Beratung soll darauf aufbauen.

Die ärztliche Beratung soll eine Anleitung zu gesundheitlich vernünftiger Lebensweise sein und die eigene Verantwortung des einzelnen wecken und stärken. Der Arzt muß dabei das Arbeitsleben sowie die häuslichen und persönlichen Verhältnisse berücksichtigen. Dazu gehören auch Ernährungsgewohnheiten, Ernährungsweise und Freizeitnutzung.

Fachleute schätzen, daß Jahr für Jahr Tausende von Frauen Schaden an Leben und Gesundheit nehmen, weil die künstlichen Schwangerschaftsunterbrechungen in der Bundesrepublik einen bedrohlich hohen Stand erreicht haben. Weit mehr als bisher müssen die Ärzte Frauen und Männer über die Möglichkeit verantwortungsbewußter Elternschaft aufklären und bei einer vernünftigen Sexualerziehung mitwirken.

Im Anschluß an Vorsorgeuntersuchungen müssen die Folgerungen in *jeder* gebotenen Richtung gezogen werden können. Dabei ist u. a. von dem Mittel der Vorsorgekur unter ärztlicher Leitung erhöhter Gebrauch zu machen.

Familienurlaub, Familienferiendörfer und ähnliche Einrichtungen sind auch Mittel zur Erhaltung der Gesundheit.

Ebenso sind Spiel und Sport zu bewerten. Sie müssen aus Freude an der körperlichen Betätigung gepflegt werden.

Es muß erreicht werden, daß nicht nur in der Jugend, sondern das ganze Leben hindurch möglichst viele Menschen Spiel und Sport betreiben. Die Vergabe öffentlicher Mittel für die Förderung sportlicher Einrichtungen muß mit der Verpflichtung, den Breitensport zu fördern, verbunden sein.

Die individuelle Gesundheitsberatung muß durch eine allgemeine Unterrichtung über gesunde Lebensweise ergänzt werden. Dies ist eine öffentliche Aufgabe.

Sie ist gemeinschaftlich von Eltern, Lehrern, Ärzten und Sozialarbeitern wahrzunehmen.

Schon in Kindergärten und Schulen muß zu gesunder Lebensweise angeregt werden.

Gesundheitserziehung muß in der Schule Lehrgegenstand sein. Die Lehrer müssen so ausgebildet werden, daß sie die Gesundheitserziehung in der Schule pflegen können.

Gesundheitsgerechtes Verhalten kann durch verantwortungsbewußte Werbung geweckt werden. Der notwendigen Unterrichtung der Bevölkerung sollen auch die Massenmedien durch gesundheitserzieherische Themen dienen. Moderne gesundheitserzieherische Unterrichtsmittel, die Vorbedingung für eine wirksame Gesundheitserziehung sind, müssen entwickelt und in ausreichendem Maße bereitgestellt werden.

Die notwendige Vorsorge für werdende Mütter geht von regelmäßigen – mindestens monatlichen – Untersuchungen durch den dazu gewählten Arzt mit Festlegung eines Mindestumfanges der Untersuchungen aus.

Die hohe Säuglings- und Müttersterblichkeit in der Bundesrepublik muß weiter gesenkt werden. Dem dient die Förderung der klinischen Entbindung in entsprechend ausgerüsteten Krankenhäusern, der Ausbau von Einrichtungen für Frühgeborene und verbesserte Beratung und Betreuung.

Mütterberatung in regelmäßigen Abständen ist eine weitere Voraussetzung, um die Säuglingssterblichkeit zu senken. Sie dient zugleich der Anleitung zu gesunder Lebensweise.

Mütterberatung endet nicht, wenn das Kind das Säuglingsalter überschritten hat. Auch das Kleinkind bedarf der regelmäßigen ärztlichen Beobachtung.

Im Kindergarten und in Kindertagesstätten soll eine umfassende Jugendgesundheitspflege beginnen, die unter Einschluß der Jugendzahnpflege die Kinder und Jugendlichen bis in das Arbeitsleben begleitet.

Vorsorge im Arbeitsleben

Neben die allgemeine individuelle Vorsorge tritt gleichrangig die Vorsorge im Arbeitsleben. Staatliche Gewerbeärzte und technischer Arbeitsschutz allein können dies nicht erreichen. Notwendig ist ein betriebsärztlicher Dienst. Er muß gesetzlich geregelt werden. Die gesetzliche Regelung der betriebsärztlichen Versorgung aller Beschäftigten ist anzustreben.

Den Tarifpartnern kann überlassen bleiben, ob ein Unternehmen selbst einen betriebsärztlichen Dienst einrichtet oder sich dazu mit anderen Unternehmen des gleichen Wirtschaftszweiges zusammenschließt, oder ob es eine der Arbeits-

medizinischen Stellen in Anspruch nimmt, die von der öffentlichen Hand bereitgestellt werden müssen.

Der Betriebsarzt trägt dazu bei, daß die von der Technik bestimmten Arbeitsbedingungen mit den gesetzlichen Erfordernissen in Einklang gebracht werden. Er sorgt für gesundes Verhalten am Arbeitsplatz und trägt zur Unfallverhütung bei. Ärztlich behandeln soll der Betriebsarzt nur im Notfalle.

Betriebsärzte müssen für ihre Aufgabe besonders ausgebildet werden. Ihre Unabhängigkeit wird gewährleistet. Ihre Schweigepflicht darf nicht eingeschränkt werden.

Den hohen Belastungen des Arbeitslebens kann nicht allein durch die begründeten Verkürzungen der täglichen und wöchentlichen Arbeitszeit begegnet werden. Regelmäßige Zeiten für Entspannung und Erholung sind notwendig. Für jeden Menschen ist ein jährlicher Erholungsurlaub von mindestens vierwöchiger Dauer aus Gesundheitsgründen unerläßlich.

Aus der arbeitsmedizinischen und arbeitswissenschaftlichen Erkenntnis, daß die Arbeitszeit acht Stunden am Tag keinesfalls überschreiten soll, müssen die praktischen Folgerungen gezogen werden. Zugleich muß beachtet werden, daß die Zusammendrängung der Arbeit auf verkürzte Arbeitszeiten gesundheitliche Gefahren für den Arbeitenden mit sich bringen kann, wenn ihm die gleiche Arbeitsleistung abverlangt wird.

Den hohen Unfallziffern muß durch verstärkte Unfallverhütung unter Ausschöpfung aller gesetzlichen und psychologischen Möglichkeiten begegnet werden.

Alle Möglichkeiten der Unfallverhütung bleiben unzureichend, wenn Arbeitgeber und Arbeitnehmer sich ihrer besonderen Verantwortung nicht bewußt sind.

Der Jugendliche, der sich noch entwickelt, muß vor den Gefahren des Arbeitslebens durch geeignete gesetzliche Maßnahmen wirksam geschützt werden. Die körperlichen und seelischen Besonderheiten der Frau erfordern besondere Schutzmaßnahmen, und zwar im Erwerbsleben und als Hausfrau. So müssen Arbeiten, um gesundheitliche Störungen zu vermeiden, in ihren zeitlichen Abläufen dem Rhythmus der Frau angepaßt, ausreichende Erholungspausen in richtigen Abständen gewährt und genügende Entspannungszeiten nach der Arbeit gegeben werden.

Bei Schwangerschaft erwerbstätiger Frauen müssen die Schutzfristen während der Schwangerschaft und nach der Entbindung den Bedürfnissen des mütterlichen Organismus und nach der Entbindung auch den Bedürfnissen des Kindes gerecht werden. Dabei müssen besondere Gefährdungen, die durch spezielle Arbeiten entstehen, berücksichtigt werden.

Vorzeitige Berufs- und Erwerbsunfähigkeit zu verhüten, ist eine der Aufgaben umfassender Gesundheitsvorsorge.

Nach einer langandauernden Arbeitsunfähigkeit soll die erneute Beanspruchung der Kräfte zum

medizinisch richtigen Zeitpunkt schrittweise erfolgen. Ist anzunehmen, daß der Erkrankte seinen alten Beruf nicht wieder ausüben kann, muß ihm rechtzeitig die Umstellung auf eine andere Tätigkeit ermöglicht werden. Während der Umstellung müssen der Erkrankte und seine Familie wirtschaftlich gesichert bleiben.

Wo Arbeitsfähigkeit, Eignung für bestimmte Berufstätigkeiten, Erwerbs- und Berufsunfähigkeit, Minderung der Erwerbsfähigkeit in Unfallversicherung, Rentenversicherung, Knappschaftsversicherung und Kriegsopferversorgung und ähnliches zu beurteilen sind, muß allen Beteiligten – Ärzten, Patienten und Sozialleistungsträgern – ein unabhängiger Sozialärztlicher Dienst zur Verfügung stehen.

Die Tätigkeit als Arzt im Sozialärztlichen Dienst setzt große Erfahrungen in allgemein-ärztlicher Arbeit voraus und ist von einer besonderen zusätzlichen Ausbildung abhängig zu machen.

In gutachtlicher Tätigkeit ist der Arzt nicht an Weisungen gebunden, sein Dienst ist unabhängig.

Für die sozialärztliche und arbeitsmedizinische Ausbildung ist die Schaffung von arbeits- und sozialmedizinischen Akademien, Seminaren und geeigneten Lehrstühlen notwendig. Die Ausbildung ist mit einer Prüfung abzuschließen, deren Bestehen Voraussetzung für eine dauernde Verwendung im Sozialärztlichen Dienst ist.

Schutz vor Umweltgefahren

Der Schutz der Gesundheit vor Umweltgefahren ist eine öffentliche Aufgabe. Für diese Aufgabe müssen Mindestvoraussetzungen in Bund und Ländern einheitlich erfüllt sein. Der Gesundheitsschutz muß Vorrang vor wirtschaftlichen Erwägungen haben.

Der allgemeine Gesundheitsschutz umfaßt vor allem:

a) Reinhaltung der Luft,

b) die Sicherung sauberen Wassers und gesunden Bodens,

c) Schutz vor Lärm,

d) Sicherheit im Verkehr,

e) ausreichenden Strahlenschutz,

f) Arbeitsschutz,

g) gesundheitlich unschädliche und hygienisch einwandfreie Lebensmittel und Kosmetika und unbedenkliche Arzneimittel,

h) Verhütung übertragbarer Krankheiten
und nicht zuletzt

i) eine Raumordnung, Stadtplanung und einen Wohnungsbau, die gesundheitlichen Notwendigkeiten Rechnung tragen.

Zu a) Die Verunreinigung der Luft ist nicht nur eine Belästigung der Menschen. Sie hat in weiten Gebieten Ausmaße angenommen, die eine unmittelbare Gefährdung ihrer Gesundheit darstellen. Mit Hilfe gesetzlicher Vorschriften muß verhindert werden,

daß Stoffe in gesundheitsgefährdender Konzentration in die Luft gelangen.

Beim Schutz gegen Luftverunreinigung ist zu unterscheiden zwischen Schutz vor Luftverunreinigung durch Abgase industrieller Anlagen und dem allgemeinen Immissionsschutz. Beim allgemeinen Immissionsschutz kommt es vor allem auf Heizanlagen und Verkehr an.

Zu b) Die Bevölkerung hat Anspruch auf ausreichende Versorgung mit einwandfreiem Wasser. Sie ist vor den Gefahren, die verunreinigtes Wasser und verunreinigter Boden mit sich bringen, zu schützen.

Unsere Gewässer werden so stark verunreinigt, daß sie durch die Änderung der biologischen Verhältnisse für den allgemeinen Gebrauch nicht mehr geeignet sind. Ihre biologische Selbstreinigung ist weitgehend gestört, so daß besonders Infektionskrankheiten immer wieder gestreut auftreten. Auch die Reinheit des Grundwassers ist nicht mehr überall vorhanden. Sie wird von industriellen Ablagerungen beeinträchtigt, aber auch durch die Auswirkungen verfehlter Bauvorschriften, die es im Bereich unserer Siedlungen zugelassen haben, daß der Boden verunreinigt und damit das Grundwasser verdorben wird. In den Siedlungsgebieten muß der Beseitigung von Abfallstoffen besonderes Gewicht beigemessen werden. Erkenntnisse über Schäden, die dem Boden durch Verunreinigung und durch Störung des biologischen Gleichgewichts zugefügt werden, müssen mehr als bisher zu praktischen Folgerungen führen.

Zu c) Schutz vor vermeidbarem Lärm gehört zu den dringenden gesundheitlichen Erfordernissen.

Fast überall sind die Menschen heute den Wirkungen des Lärms ausgesetzt: auf der Straße, am Arbeitsplatz, in der Wohnung. Nur scheinbar werden sie unempfindlich. Die Schäden zeigen sich erst nach einer verhältnismäßig langen Zeit, sind aber dann meist nicht mehr zu beheben.

Wohn- und Erholungsgebiete müssen soweit wie möglich zu Bezirken der Ruhe und gegen den Lärm dort vorhandener Gewerbebetriebe ebenso wie gegen Verkehrslärm geschützt werden. Krankenhäuser brauchen eine bevorzugte Ruhelage. Auch in Betrieben ist der Lärmabdämmung mehr Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Wirksame Lärmbekämpfung erfordert Aufklärung über die Gefahren des Lärms und die Änderung, Erweiterung und Vereinheitlichung vieler gesetzlicher Vorschriften.

Zu d) Hunderttausende verlieren jedes Jahr bei Verkehrsunfällen Leben und Gesundheit. Die Bevölkerung muß vor den Gefahren, die der moderne Verkehr mit sich bringt, geschützt werden.

Die Erkenntnis der Medizin und der Psychologie sind auf allen Gebieten des Verkehrswesens anzuwenden. Bei der Fahrzeugkonstruktion müssen gesundheitsschädliche technische Einwirkungen auf Fahrer und Insassen vermieden werden. Verbesserte Erziehung muß das Verantwortungsbewußtsein des einzelnen gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern wecken und festigen und zu

verbesserter Verkehrsgesinnung und verstärkter Verkehrsdisziplin führen.

Zu e) Für den Schutz vor ionisierenden Strahlen kann nur der Staat die Verantwortung tragen. Atomgesetz und Strahlenschutzverordnung reichen als rechtliche Grundlage für die Verantwortung des Staates nicht aus. Sie bedürfen wirksamer Ergänzungen.

Die Verseuchung von Trinkwasser und Lebensmitteln durch Radioaktivität muß sorgsam beachtet werden. Die Bevölkerung ist über den Grad der radioaktiven Verseuchung laufend zu unterrichten. Strahlenmeßgeräte, Entseuchungsgeräte und Hilfsmittel für die Behandlung von Strahlenkranken sind in genügender Anzahl vorsorglich bereitzustellen.

An den Arbeitsplätzen werden die zulässigen Strahlungsmengen in zahlreichen Fällen überschritten. Die zunehmende Verwendung von ionisierenden Strahlen und der zunehmende Umgang mit strahlungsaktiven Materialien und strahlenerzeugenden Geräten verlangen, daß der Arbeitsschutz verstärkt wird. Die Arbeitenden sind über die Strahlungsgefahren aufzuklären.

Auch die medizinische Verwendung von Strahlen bedarf im Interesse der Kranken, Ärzte und Helfer einer sinnvollen Begrenzung und verbesserter Überwachung.

Zu f) Gegen allgemeine gesundheitliche Gefahren aus der Arbeit in der modernen arbeitsteiligen Wirtschaftsgesellschaft kann der einzelne Arbeitnehmer sich nicht ausreichend schützen.

Der arbeitende Mensch hat Anspruch auf Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse bei der Planung von Anlagen und Arbeitsmitteln und für ihre Anpassung an den Menschen. Maßnahmen des Arbeitsschutzes sind durch Gewerbeaufsicht und gewerbeärztlichen Dienst, Betriebsärzte und Organe der betrieblichen Sicherheit sicherzustellen. Gewerbeaufsicht und gewerbeärztlicher Dienst sind personell und sachlich ausreichend auszustatten.

Zu g) Die Bearbeitung aller Lebensmittel, insbesondere die chemische Behandlung vieler Nahrungsmittel, bringt Gefahren mit sich, die der Verbraucher nicht übersehen kann. Er muß die Gewißheit haben, daß alle Lebensmittel unschädlich und frei von bedenklichen Zusätzen sind.

Angesichts der Veränderung der Herstellungs- und Vertriebsformen für Lebensmittel ist der Verbraucher vor Irreführung und Täuschung durch wahrheitsgemäße Bezeichnungen zu schützen. Ausnahmslos müssen gesundheitsgefährdende Zusätze und Verfälschungen verboten werden, jeder Zusatz überhaupt muß gekennzeichnet sein. Bei der Gewinnung pflanzlicher Nahrungs- und Futtermittel nimmt die Verwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln zu. Ihre Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanze zu untersuchen, ist eine dringliche Forschungsaufgabe. Die zulässigen Höchstmengen an Rückständen sind gesetzlich festzulegen.

Die Verwendung von Futtermitteln, die Anti-

biotika, Thyreostatika oder dergleichen enthalten, bei der Aufzucht und Mast von Tieren, die der Ernährung dienen, bedarf ebenfalls einer gesetzlichen Regelung unter allein gesundheitlichen Gesichtspunkten.

In die Lebensmittel-Kennzeichnungs-Verordnung müssen grundsätzlich alle abgepackten Lebensmittel einbezogen werden. Die Kennzeichnungspflicht ist auf die Angabe der Haltbarkeitsdauer oder der Fertigstellungszeit auszudehnen. Für die Schönheits- und Körperpflegemittel muß – entsprechend den Forderungen zum Lebensmittelgesetz und den im heute geltenden Arzneimittelgesetz bereits durchgesetzten Forderungen zum Arzneimittelwesen – die Unschädlichkeit gesetzlich sichergestellt werden.

Zu h) Die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten ist mehr und mehr davon abhängig geworden, daß der Staat die allgemeine Hygiene verbessert und die gesundheitliche Aufklärung fördert. Der Impfschutz muß verbessert werden. Impfungen, die im allgemeinen Interesse liegen oder öffentlich empfohlen werden, müssen – auch wenn sie freiwillig sind – kostenfrei sein.

Die weitere Entwicklung der Hygiene hängt nicht nur von den zur Verfügung gestellten Finanzierungsmitteln ab. Sie setzt Erziehung zur Hygiene und entsprechende Aufklärung von frühester Jugend an voraus.

Die Bekämpfung von Seuchen kann heute durch die rasch wachsende Verkehrsentwicklung nicht

mehr örtlich begrenzt sein, sondern muß nach den überörtlichen Bedürfnissen verwirklicht werden. Das Bundesseuchengesetz bietet hierzu die Grundlagen. Die technischen und organisatorischen Voraussetzungen – auch in personeller Hinsicht – zur Feststellung und Überwachung müssen vom Staat geschaffen werden.

Zu i) Raumordnung, Landschafts- und Ortschaftsplanung müssen den gesundheitlichen Erfordernissen Rechnung tragen. Durch Stadt- und Ortssanierung sind, wie bei Neuanlagen, die Voraussetzungen für gesunde Umweltsverhältnisse zu schaffen. Von der Raumordnung bis zur Wohnungshygiene reichen heute die Forderungen, die für einen wirksamen Gesundheitsschutz der Menschen gestellt werden müssen.

Die Raumordnung hat unter anderen die gesundheitspolitische Aufgabe, Wohngebiete von industriell und gewerblich genutzten Gebieten weitgehend zu trennen, soweit sie gesundheitsgefährdende Auswirkungen haben. Die Verbindung von der Wohnung zum Arbeitsplatz soll so kurz wie möglich gehalten werden. In Städten und Ortschaften müssen ausreichende Grüngebiete mit Spiel- und Sportplätzen für Jugend und Erwachsene geschaffen werden. Durch sinnvolle raumordnerische Planung muß die weitere Zerstörung von zusammenhängenden Erholungsgebieten vermieden werden.

Die Lage vieler Wohnungen und deren Ausgestaltung entsprechen nicht modernen gesund-

heitspolitischen Anforderungen. Deshalb müssen Gebiete mit solchen Wohnungen saniert werden. Bau und technische Ausstattung der Wohnungen müssen den Erfordernissen der häuslichen Unfallverhütung entsprechen.

Sorge für kranke und behinderte Menschen

Jedem Kranken wird, unabhängig von seiner wirtschaftlichen Lage, bestmögliche Behandlung nach dem Stande der wissenschaftlichen Erkenntnisse gewährleistet.

Bestmögliche Behandlung bedeutet, daß diese nicht allein auf das „Notwendige" im Rahmen der bloßen „Zweckmäßigkeit" begrenzt wird. Die Behandlung umfaßt vielmehr alle Maßnahmen, die nach wissenschaftlich gesicherter Erfahrung erforderlich sind. Für diese Maßnahmen darf es keine zeitliche Begrenzung geben.

Voraussetzung einer erfolgreichen Behandlung ist das persönliche Vertrauensverhältnis zwischen dem Kranken und seinem Arzt. Dieses wiederum setzt das Recht des Kranken, seinen Arzt frei zu wählen, voraus. Auch für die Krankenhausbehandlung soll ihm die Wahl des Krankenhauses möglich sein.

Die Honorierung der ärztlichen Leistung muß so gestaltet sein, daß die Beziehung des Kranken zum Arzt in einem Hausarztverhältnis moderner Prägung gefestigt wird. Dazu gehört die gründliche Untersuchung und ihre entsprechende Bewertung. Die Beziehungen des Kranken zum Arzt müssen davor geschützt werden, daß sie durch wirtschaftliche Erwägungen oder Verwaltungsforderungen gestört werden. Die Erfüllung

der öffentlichen Aufgaben des Arztes wird gegen jede Beeinflussung gesichert.

Im Interesse bestmöglicher Diagnostik und Therapie sowie gegenseitiger Beratung sind Zusammenschlüsse praktizierender Ärzte zweckmäßig. Entgegenstehende rechtliche Hindernisse sind auszuräumen.

Die Herabwürdigung des vertrauensärztlichen Dienstes zu einem bloßen Kontrollorgan stärkt nicht das notwendige Vertrauensverhältnis: Patient – Arzt – Versichertengemeinschaft.

Auf die Überwachung ärztlicher Maßnahmen mit wirtschaftlichen Auswirkungen kann allerdings nicht verzichtet werden. Sie sollte weitgehend in Form der Selbstkontrolle der Ärzte verwirklicht werden.

Die Möglichkeit guter hausärztlicher Versorgung soll in jeder Weise gefördert werden. Damit wird ein ausgewogenes Verhältnis zwischen ambulanter und stationärer Behandlung angestrebt.

Den Allgemeinpraktikern muß genügend Zeit zur Verfügung stehen. Ihre Aus- und Fortbildung müssen unter Einbeziehung der psychischen Gesundheit intensiviert werden. Es muß ihnen eine genügende Zahl gut ausgebildeter Mitarbeiter zur Verfügung stehen.

Die wichtigste Voraussetzung für eine gute hausärztliche Versorgung ist der Ausbau der Haus- und Hauskrankenpflege.

Das Krankenhaus

Da, wo hausärztliche Behandlung nicht ausreicht, wird das Krankenhaus zum Instrument der ärztlichen Behandlung.

Behandlungserfordernisse, wie Bevölkerungs- und Sozialstruktur, verlangen heute in der Gesamtheit des Krankenhauswesens eine klare Funktionsgliederung nach Typen der Krankenhäuser und ihrer Abteilungen. Durchgängig muß unterschieden werden zwischen dem Akut- und dem Langzeitkrankenhaus oder den entsprechenden Abteilungen.

In der Grundform des Langzeitkrankenhauses ergibt sich eine Untergliederung in Spezialanstalten für Tuberkulosekranke, Psychischkranke und orthopädische Patienten, neben Häusern für sonstige Chronisch-Kranke und neben geriatrischen Anstalten oder Abteilungen.

Nicht nur der hohe Investitionsaufwand der Akutkrankenhäuser macht die Einrichtung von ergänzenden Nachsorge-Häusern erforderlich. Diese müssen auch der Rehabilitation den richtigen Ansatz bieten.

Damit könnte der Aufenthalt im Akutkrankenhaus in aller Regel möglichst kurz gehalten werden. Dies ist eine Voraussetzung körperlicher und seelischer Gesundung und einer Rehabilitation im eigentlichen Sinne.

Eine Änderung der Strukturgrundsätze umfaßt auch eine Änderung der inneren Organisation im einzelnen Krankenhaus.

Notwendig ist hier eine andere Stellung der Krankenhausärzte. Die Abteilungen müssen überall in den Grenzen der Bettenzahl bleiben, in denen der Leitende Arzt die Behandlung eines jeden Patienten überblicken und verantwortlich lenken kann. Es müssen in Angleichung an andere europäische Länder Wege gesucht werden, um die Kluft zwischen stationärer und ambulanter Diagnostik, Behandlung und Nachbehandlung zu überbrücken.

Nicht jedes Akut-Krankenhaus kann mit allen Fachdisziplinen ausgestattet sein. Schwerpunkte ergeben sich da, wo die wichtigsten Fachgebiete vollzählig vertreten sind: Die diagnostische und die therapeutische Ausstattung müssen aber auch in kleineren Krankenhäusern ausreichend sein.

Räumliche Verteilung der Krankenhäuser und der Fachabteilungen muß der bestmöglichen Versorgung der Kranken dienen.

Dies und die Funktionsgliederung erfordern Planung. Sie muß wegen des sehr hohen Kapitalaufwandes im allgemeinen bei den Ländern liegen und von diesen nach gleichartigen Gesichtspunkten geordnet werden.

Der Sorge für den kranken Menschen ist die Sorge für Menschen, die behindert sind, gleichzusetzen. Sie sollen ihr Leben sinnvoll gestalten können. Jeder Behinderte soll sich in die Gesellschaft eingegliedert fühlen können.

Um dieses Ziel zu erreichen, sind neben medizinischen Maßnahmen berufliche und pädagogische für die Eingliederung erforderlich. Trotz gewisser Fortschritte auf medizinischem Gebiet bleiben die Gesamtmaßnahmen zur gesellschaftlichen Eingliederung in der Bundesrepublik gegenüber anderen vergleichbaren Ländern weit zurück. Zu den Behinderten gehören u. a. auch Hör-, Sprach- und Sehgeschädigte. Auch bei seelisch-geistigen Erkrankungen gibt es heute Möglichkeiten der Eingliederung, von denen bei uns noch zu wenig Gebrauch gemacht wird.

Behinderte Menschen

Im Rahmen der Hilfen für Behinderte kommt der Sorge für Neugeborene, Kleinkinder und Schulkinder, die von geistig-seelischen Erkrankungen bedroht sind, besondere Bedeutung zu. Früherkennung und Fachbehandlung solcher gefährdeter Kinder sind bereits vom Zeitpunkt der Geburt an erforderlich. Ergibt sich bei den Schwangerschaftsuntersuchungen der werdenden Mutter Verdacht auf Gefährdung des Kindes, so ist sie in der Schwangerschaft besonders zu beraten.

Sachgemäße und rechtzeitige medizinische, insbesondere psychiatrische, soziale und pädagogische Maßnahmen können vielfach das Auftreten gesundheitlicher Dauerschäden in späteren Lebensjahren weitgehend vermeiden, deren Folgen aber sicher vermindern.

Bereits behinderte Kinder sind in Sonderkindergärten und Sonderschulen, Anlernwerkstätten sowie beschützenden Werkstätten unter heilpädagogischer Anleitung auf eine sinnvolle Tätigkeit in der Gemeinschaft vorzubereiten.

Ältere Mitbürger

Verlängerte Lebensdauer vieler Menschen macht eine gesundheitliche Hilfe für ältere Menschen erforderlich.

Auch den gesunden bejahrten Menschen muß eine sinnvolle Betätigung ermöglicht werden. Gebrechliche und kränkelnde alte Menschen dürfen nicht einfach sich selbst überlassen bleiben. Wo immer möglich, soll ihnen im Familienbereich ärztliche Hilfe und häusliche Pflege gesichert werden. Ganz besonders muß sich die Gesundheitsfürsorge um die Alleinstehenden und die Vereinsamten unter ihnen bemühen. Hier können geeignete Betätigungsmöglichkeiten dem Gefühl der Verlassenheit entgegenwirken. In den Altenheimen sind Pflegestationen einzurichten, um kranken alten Menschen möglichst einen nochmaligen Milieuwechsel zu ersparen.

Berufe im Dienste der Gesundheit

Die Ärzte und die Angehörigen aller anderen Berufe, die im Dienst der Gesundheit stehen, müssen sich durch entsprechende Berufsaus- und -fortbildung den sich ständig wandelnden Bedingungen unserer modernen arbeitsteiligen Wirtschaftsgesellschaft anpassen. Nur so können sie ihre Aufgabe erfüllen. Ihre Ausbildung muß sie dafür ausreichend vorbereiten. Die stetige berufliche Fortbildung ist außerdem notwendig.

Die bisherige Ausbildung der Ärzte, in Sonderheit die Art des Medizinstudiums, ist vorwiegend auf die

Kenntnis krankhafter Vorgänge und die Erkennung und Behandlung von Krankheiten gerichtet. Die Voraussetzungen für die Anleitung gesunder Menschen zu entsprechender Lebensweise in der industriellen Massengesellschaft vermittelt sie nicht. Die Ausbildung muß künftighin auch auf umfassenden Schutz der Gesundheit gerichtet sein.

Mit der notwendigen äußeren Änderung der Formen des Medizinstudiums und der Organisationsform der Universitäten und Hochschulen allein kann diese Aufgabe nicht erfüllt werden. Vielmehr ist notwendig, daß künftighin die gesamte Ausbildung den Arzt zur Erfüllung seiner Aufgabe in einer umfassenden Gesundheitssicherung befähigt.

Der Arzt allein kann die Aufgabe der umfassenden Gesundheitssicherung nicht erfüllen. Seine Tätigkeit bedarf der Ergänzung durch eine ausreichende Zahl gut ausgebildeter pflegerisch, fürsorgerisch, technisch und therapeutisch im Dienst der Gesundheit tätiger Menschen.

Ihrer Aus- und Fortbildung muß besondere Aufmerksamkeit zugewendet werden. Dafür sind zeitgemäße Ausbildungsstätten und fortschrittliche Ausbildungspläne und Lehrmethoden notwendig. Dies könnte auch zur Behebung des Mangels in einigen dieser Berufe beitragen.

Dem Arzt und allen anderen im Dienst der Gesundheit stehenden Berufen muß die Möglichkeit gegeben sein, sich in entsprechender Weise fortzubilden.

Alle neben den Ärzten im Dienst der Gesundheit Stehenden üben keine abhängigen Hilfsarbeiten, sondern selbstverantwortliche Berufe aus.

Die Forschung im Dienste der Gesundheit

Umfassende Gesundheitssicherung setzt heute gründliche Kenntnisse der Volks- und Zivilisationskrankheiten und ihrer Zusammenhänge mit der Zivilisation, besonders der Umwelt des Menschen in der industriellen Gesellschaft, voraus. Hieran muß sich die wissenschaftliche Forschung orientieren.

Die institutionellen Voraussetzungen für die Erfüllung so umfassender Forschungsaufgaben dieser Art sind wenig günstig. In den Hochschulen steht der Vorrang der Lehraufgaben, aber auch die Fachgliederung der Bearbeitung breit gespannter Fragestellungen entgegen. Angestrebt werden muß eine umfassende Programmarbeit über lange Zeitspannen. Bestimmte Forschungsaufträge zu einzelnen Fragen ergeben sich erst daraus. Unbeschadet der Freiheit der Forschung muß Zweckforschung dieser Art innerhalb des Bundesgebietes einheitlich sein.

Gesundheitssicherung als öffentliche Aufgabe

Die Verwirklichung der im Rahmen umfassender Gesundheitssicherung gestellten Aufgaben verlangt entsprechende Aufwendungen aus dem Sozialprodukt.

Das menschliche Leben ist zwar heute verlängert, aber nur wenige erreichen ein hohes Alter in Gesundheit. Zugleich aber gehen durch Frühinvalidität der

Volkswirtschaft wertvolle Kräfte vorzeitig verloren. Das rechtfertigt hohe Mittel für die umfassende Gesundheitssicherung.

An den Aufwendungen, die für Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit vor Umweltgefahren benötigt werden, sollen sich auch Betriebe und Unternehmen beteiligen, durch die Gesundheitsgefährdungen verursacht werden.

Die öffentliche Hand hat unter der Voraussetzung einheitlicher Gestaltung dafür zu sorgen, daß diejenigen Einrichtungen vorhanden sind, die die Ausbildung der im Dienst der Gesundheit Stehenden ermöglichen.

Die öffentliche Hand hat sicherzustellen, daß sowohl die Einrichtungen, die der Vorsorge als auch diejenigen, die der Erkennung und Behandlung von Krankheiten dienen, in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen.

Entschließung zur Gesundheitspolitik

Zivilisation und Technik setzen den Menschen heute vielfachen gesundheitlichen Gefährdungen aus, die nicht nur lebende, sondern auch künftige Generationen bedrohen. Deshalb hat die moderne und vorsorgende Gesundheitspolitik Voraussetzungen zu schaffen, die es jedem Menschen ermöglichen, gesund zu leben oder bei Krankheit, soweit es durch Wissenschaft und ärztliche Kunst möglich ist, Heilung oder Besserung zu finden. Nur so wird Technik und Zivilisation zum Segen.

Die Sozialdemokratische Partei fordert:

1. Zur wirksamen Gesundheitsvorsorge müssen *allgemeine* individuelle *Vorsorgeuntersuchungen* und -beratungen durch den Arzt des persönlichen Vertrauens ermöglicht werden. In jedem Lebensalter, unabhängig davon, wer im Einzelfall die Kosten aufzubringen hat. Beratung als Anleitung zu gesundheitlich vernünftiger Lebensweise soll damit verbunden sein; das Mittel der Vorsorgekur unter ärztlicher Leitung ist in verstärktem Maße anzuwenden.

   Die notwendige Vorsorge für *werdende Mütter* muß von *regelmäßigen kostenfreien* – mindestens monatlichen – *Untersuchungen* durch den dazu frei gewählten Arzt ausgehen. Der Rechtsanspruch darauf und auf klinische Entbindung muß gesichert werden.

   Zur allgemeinen Gesundheitsvorsorge und Erhaltung der Gesundheit gehört angesichts der Bewegungsarmut der meisten Menschen in der heutigen Zeit auch die *Förderung des Sports* im Sinne des „Goldenen Plans" mit dem Ziel, möglichst vielen Menschen während ihres ganzen Lebens die Möglichkeit zu Spiel und Sport zu geben.

2. Zur Verbesserung der *Vorsorge im Arbeitsleben* ist eine gesetzliche Regelung des betriebsärztlichen Dienstes notwendig, damit alle Beschäftigten allmählich betriebsärztlich versorgt werden. Die Unabhängigkeit der Betriebsärzte von allen Interessenbindungen muß gewährleistet, ihre Schweigepflicht darf nicht eingeschränkt werden.

   Der Schutz der sich entwickelnden Jugendlichen vor den Gefahren des Arbeitslebens muß durch geeignete gesetzliche Maßnahmen gewährleistet werden. Das geltende Jugendarbeitsschutzgesetz reicht dafür nicht aus.

   Bei *Schwangerschaft erwerbstätiger Frauen* müssen die *Schutzfristen* vor und nach der Entbindung so verlängert werden, daß sie den Bedürfnissen des mütterlichen Organismus und den Bedürfnissen des Kindes gerecht werden. Ein Karenzurlaub im Anschluß an die Schutzfrist nach der Entbindung ist anzustreben.

3. Der Schutz der Gesundheit vor *Umweltgefahren* ist eine öffentliche Aufgabe. Die Mindestvoraussetzung dafür muß in allen Ländern des Bundesgebietes einheitlich sein. Der Gesundheitsschutz dient der Erhaltung der Gesundheit und hat daher als langfristige volkswirtschaftliche Investition den Vorrang vor kurzfristigen betriebswirtschaftlichen Überlegungen.

Die Verunreinigung der Luft hat in weiten Gebieten Ausmaße angenommen, die eine unmittelbare Gefährdung der Gesundheit bewirken.

Um dem zu begegnen, muß von den bestehenden gesetzlichen Möglichkeiten energisch Gebrauch gemacht werden. Weiter ist eine Ergänzung der gesetzlichen Möglichkeiten erforderlich.

Schließlich müssen *Kredit-* und *Bürgschaftsprogramme* aufgestellt werden, die dazu dienen sollen, technische Anlagen in Industrie und gewerblicher Wirtschaft, die der Reinhaltung der Luft dienen, zu installieren.

Programme zur *Förderung einwandfreier Heizformen* einschl. von Fernheizungen müssen aufgestellt werden.

Außerdem sind weitere Maßnahmen zur Verminderung und Entgiftung der gesundheitsschädigenden Abgase von Kraftfahrzeugen erforderlich.

Zur Bekämpfung des *Lärms* ist eine Änderung, Ergänzung und Vereinheitlichung der *Gesetzgebung* erforderlich.

Die *Beseitigung der Hubraumsteuer* für Kraftfahrzeuge und ihre Ersetzung durch eine nicht an den Hubraum gebundene Kraftfahrzeugsteuer ist anzustreben.

Die Bevölkerung hat Anspruch auf ausreichende Versorgung mit *einwandfreiem Wasser*; sie muß vor den Gefahren, die verunreinigtes Wasser mit sich bringt, geschützt werden.

Durch den Abschluß von Länderabkommen muß gleichermaßen Vollzug der Wassergesetze sichergestellt werden.

Eine Arbeitsgemeinschaft des Bundes und der Länder muß außerdem die Hemmnisse beseitigen, die bisher den Erlaß von Reinhalteordnungen verzögern.

Ein einheitlicher Finanzierungsplan für die nach einer wasserwirtschaftlichen Gesamtkonzeption erforderlichen Vorsorgemaßnahmen muß aufgestellt werden.

4. In *Raumordnung, Landschafts- und Ortsplanung* sowie im *Wohnungsbau* muß den gesundheitlichen Erfordernissen Rechnung getragen werden.

5. Ausreichende *Krankenhausversorgung* der Bevölkerung ist eine öffentliche Aufgabe.

Im Krankenhauswesen verlangen heutige Behandlungsformen wie Bevölkerungs- und Sozialstruktur eine klare Funktionsgliederung nach Typen der Krankenhäuser und ihrer Abteilungen. Der hohe Investitionsaufwand für Akut-Kranken-

häuser erfordert die Einrichtung von Langzeitabteilungen und Nachsorge-Häusern. Die räumliche Verteilung der Krankenhäuser und der Fachabteilungen muß eine optimale Versorgung der Kranken ermöglichen.

Es müssen

Krankenhausgesetze geschaffen werden, die eine sachgerechte *Finanzierung* der erforderlichen Krankenhäuser sichern und ein Gefälle in der Krankenhausversorgung verschiedener Teile des Bundesgebietes verhüten.

6. Die Ärzte müssen auf Grund ihrer Ausbildung und Fortbildung imstande sein, den gesundheitlichen Bedürfnissen der Menschen in der heutigen arbeitsteiligen Wirtschaftsgesellschaft voll gerecht werden zu können.

Es muß daher

auf die *notwendige Reform* der *ärztlichen Ausbildung* hingewirkt werden und die Bestallungsordnung, die den Studiengang und die Prüfungen für Ärzte regelt, so gestaltet werden, daß dabei die Sozialmedizin mit der Sozialhygiene, die Arbeitsmedizin und die natürlichen Heilweisen das ihnen gebührende Gewicht erhalten.

7. Auch die Forschung muß noch weitgehend die Grundlagen für eine vertiefte Kenntnis der Volks- und Zivilisationskrankheiten und ihrer Zusammenhänge mit der Wandlung der Umwelt der

Menschen in der industriellen Gesellschaft erarbeiten.

Dafür ist notwendig:

Schaffung eines zentralen staatlichen Forschungsinstituts im Rahmen *des Bundesgesundheitsamtes, das Grundlagen für die Gesetzgebung erarbeitet.*

Verstärkte Förderung einzelner Forschungsvorhaben auf dem Gebiete *der Volks- und Zivilisationskrankheiten*, insbesondere *Krebs.*

Förderung der *Unfallursachenforschung* und der Untersuchungen auf dem Gebiete der Straßenverkehrssicherheit;

an den Hochschulen Errichtung von *Lehrstühlen* für *Sozialmedizin* mit *Sozialhygiene*, an allen medizinischen Fakultäten und Akademien. Außerdem Lehrstühle für *Arbeitsmedizin* und selbständige Lehrstühle für Hygiene, die unabhängig von denjenigen für Mikrobiologie sind;

an den Technischen Hochschulen vor allem Förderung von *Forschung und Lehre über Lärmminderung und Luftverunreinigung*;

verstärkte Unterstützung und Entwicklung der *Forschung* auf dem Gebiete der Ordnung des Wasserhaushaltes, der Trinkwasserversorgung und des Gewässerschutzes, die sich bisher als ungenügend erwiesen hat. Dafür Umgestaltung des Aufgabenbereichs und der Arbeit des bisherigen Wasserbeirats nach dem Vorbild der Deutschen Atomkommission.

Archiv der sozialen Demokratie Bibliothek Bonn

Gesundheitspolitische Leitsätze der SPD